

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Urteile: Was gibt's Neues?

In der Reihe „Vergaberecht in der Gebäudereinigung“ stellt Rechtsanwalt Dr. Daniel Soudry, LL. M., Urteile aus der Gebäudereinigung vor. Heute geht es u. a. um ein Rundschreiben zu Ortsbesichtigungen, die zwingende Bekanntgabe aller Wertungskriterien mit Gewichtung und um eine längere Angebotsfrist bei nationaler Vergabe im Vergleich zu einer EU-weiten Vergabe.

Rundschreiben zu Ortsbesichtigungen

Der Bremer Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat ein Rundschreiben mit Erläuterungen zur Durchführung von Ortsbesichtigungen in Vergabeverfahren erlassen. Es betrifft insbesondere die Branchen Reinigung, Sicherheitsdienste und Facility Management, bei denen Ortsbesichtigungen im Rahmen von Vergabeverfahren in Zwischenzeit an der Tagesordnung sind. In dem Rundschreiben vom 28.06.2013 weist der Senator auf grundsätzlich zu beachtende Vorgaben hin und gibt Hinweise zur vergaberechtlich zulässigen Einbindung von Ortsbesichtigungen. Wesentliche Inhalte des Rundschreibens: Auftraggeber müssen Ortsbesichtigungen versetzt durchführen, damit der Geheimwettbewerb aufrecht erhalten bleibt; sämtliche Bieter sind in gleicher Weise über Besonderheiten zu unterrichten, damit einzelne Bieter keine unzulässigen Informationsvorsprünge erhalten; die Angebotsfristen sind angemessen zu verlängern, die Teilnahme zwingend, muss ein Angebot ausgeschlossen werden, wenn der Bieter keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann. Die Inhalte des Schreibens spiegeln die Gesetzeslage und die Rechtsprechung wider und sind auch von Auftraggeber anderer Bundesländer zu beachten.

Bekanntgabe aller Wertungskriterien mit Gewichtung zwingend

Hat ein Auftraggeber Zuschlagskriterien, Gewichtungsregeln oder Bewertungsmatrizen aufgestellt, muss er diese den Bietern vollständig offenlegen. Bieter müssen sämtliche aufgestellten Unterkriterien und den Rechenweg für die Punktverteilung kennen, damit ein transparentes Verfahren und die Chancengleichheit der Bieter gewährleistet sind (OLG Düsseldorf, 19.06.2013, VII-Verg 8/13). In einer Ausschreibung unterteilte der Auftraggeber das Kriterium „Qualität“ in Unterkriterien wie „Technische Unterlagen“ und „Wartung“. Was er den Bietern nicht bekanntgab: Die Unterkriterien wurden in einer ausführlichen Wertungsmatrix mit konkreten Anforderungen weiter unterteilt. Bieter erhielten - auch dies wurde nicht veröffentlicht - in Abhängigkeit von der Zielerfüllung 1 bis 3 Punkte für jedes Unterkriterium. Der Vergabesenat stellt klar: Beides hätte den Bietern bekannt gegeben werden müssen, da allein aus den Vergabeunterlagen nicht hervorgeht, für welche Leistungen ein Angebot besonders gut bewertet wird und wie die Punktbewertung erfolgt. Ohne Kenntnis dieser Umstände wird Bietern die Möglichkeit genommen, ihr Angebot bestmöglich auf die Bedürfnisse des Auftraggebers auszurichten.

-Anzeigen-

ALTEC
Altec GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 7
 D-78224 Singen, Tel 077 31/87 11-0
 Fax 077 31/87 11-11
 Internet: <http://www.altec-singen.de>
 E-Mail: altec-singen@t-online.de



ALU-RAMPEN

Sichern Sie sich Ihre Abo-Prämie



BestChoice
 20 Frei

www.knittler.de

Angebotsfrist bei nationaler Vergabe länger als bei EU-Vergabe

Ein Auftraggeber muss Bietern für die nationale Vergabe von Dienstleistungen im Einzelfall eine längere Angebotsfrist einräumen als in europaweiten Verfahren. Dies hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 19.06.2013 (VII-Verg 4/13) entschieden. Ein Auftraggeber gewährte den Bietern für die Angebotserstellung eine Frist von 45 Kalendertagen. Zu kurz, wie der Vergabesenat klarstellt. Zwar bestimmt § 10 Abs. 1 VOL/A nur, dass für die Angebotsbearbeitung eine „ausreichende Frist“ vorzusehen ist. Das heißt aber nicht, dass eine Frist, die für eine europaweite Vergabe ausreichend wäre, auch für jede Vergabe nach Abschnitt 1 der VOL/A, also insbesondere nationale Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte, ausreichend ist. Für europaweite Verfahren reicht in der Regel eine Angebotsfrist von 45 Kalendertagen aus. An dieser Frist orientiert sich der Auftraggeber. Da im vorliegenden Fall jedoch die Weihnachts- und Neujahrstage innerhalb der Angebotsfrist lagen und die als Ansprechpartner für Bieter benannte Beratungsgesellschaft eine Woche Betriebsferien machte, sah der Vergabesenat keinen ausreichenden Zeitraum mehr für die Erstellung von Angeboten. Dies würde diskriminieren insbesondere ausländische und neue Bieter.

Damit Sicherungen nicht rauspringen

gibt es den vollelektronischen **Einschaltstrombegrenzer Gefistart**



im Fachhandel für Reinigungsbedarf

GEFI-Elektronik
 Ginsterheide 7 • D - 51545 Waldbröl
 Tel. 02291/1795
 FAX 02291/6826

z.B. für Bodenreinigungsmaschinen

Arbeitnehmer muss sich Signaturkarte für e-Vergabe besorgen

Führt ein öffentlicher Auftraggeber seine Vergabeverfahren ausschließlich als e-Vergabe durch, darf er von seinen Verwaltungsangestellten die Beantragung einer Signaturkarte verlangen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 25.09.2013 (10 AZR 270/12). Die Behörde veröffentlicht ihre Ausschreibungen ausschließlich auf der e-Vergabeplattform des



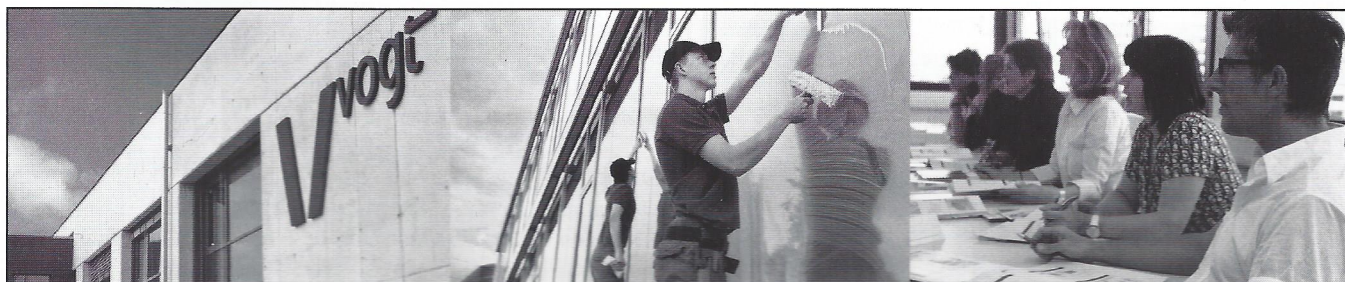
Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SOUDRY & SOUDRY Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Bundes. Zur Nutzung der Plattform ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) erforderlich, die jedoch nur natürliche Personen erhalten. Hierfür müssen die Personalausweisdaten an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Der Aufforderung, eine Signaturkarte zu beantragen, wollte eine Verwaltungsangestellte nicht nachkommen. Sie könne ihrer

Ansicht nach nicht dazu verpflichtet werden, ihre persönlichen Daten an Dritte zu übermitteln. Dies verstoße gegen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das BAG folgte dem nicht. Mit der Aufforderung zur Beantragung einer Signaturkarte bewege sich die Behörde im Rahmen ihres arbeitsrechtlichen Weisungsrechtes nach § 106 GewO. Der Eingriff in die Rechte der Verwaltungsangestellten sei zumutbar und gering. Denn die Personalausweisdaten enthalten keine sensiblen Daten und betreffen nur den äußeren Bereich der Privatsphäre. Der Schutz der Daten würde durch das SigG sichergestellt. Diese würden auch nur von der Zertifizierungsstelle genutzt. Schließlich stellte das BAG klar, dass die Daten nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle durch den Arbeitgeber verwendet würden. Die Argumentation des BAG ist auch auf Unternehmen übertragbar, die sich als Bieter an Vergabeverfahren beteiligen.

EuGH: Ärztekammern sind keine öffentlichen Auftraggeber

Der EuGH hat entschieden, dass Ärztekammern keine öffentlichen Auftraggeber sind. Hierfür fehlt es ihnen an einer überwiegenden staatlichen Finanzierung oder Kontrolle. Das OLG Düsseldorf hatte die Frage dem EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens vorgelegt, weil es wissen wollte, ob die Ärztekammer Westfalen-Lippe an das Vergaberecht gebunden ist. Kaufen Ärztekammern Reinigungs- und FM-Dienstleistungen ein, müssen sie sich also nicht an das Vergaberecht halten. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine Ärztekammer im Einzelfall doch öffentlicher Auftraggeber ist, wenn ihre Statuten die Voraussetzungen erfüllen.



Wir sind ein **mittelständisches Fachgroßhandelsunternehmen** in den Bereichen Reinigung und Pflege. Von unseren vier Standorten in **Steinheim, Stuttgart, Reutlingen und Kempten** beliefern wir Großkunden im gesamten süddeutschen Raum. Da wir weiterhin stark expandieren, suchen wir zum baldigen Eintritt eine/n

Gebäudereinigermeister/in (Seminarwesen)

Ihr Aufgabenbereich umfasst die **Seminarorganisation** in leitender Funktion mit **Planung/Durchführung von Fachseminaren** im Bereich **Systemreinigung und Pflege** sowie die Betreuung von **Direkt-serviceleistungen** (Anwendungstechnik, Kosten-/Bedarfsanalysen etc.).

Sie wohnen in **Baden-Württemberg** oder **Bayern** und besitzen eine **mehrjährige Berufserfahrung** als Gebäudereinigermeister/in in Dienstleistungsunternehmen. Technische und/oder betriebswirtschaftliche **Zusatzqualifikationen** sind von Vorteil.

Wir bieten einen krisensicheren Arbeitsplatz bei **besten Bezahlung**, sowie einen **Firmen-PKW**. Dafür erwarten wir eine/n flexible/n Mitarbeiter/-in mit **sicherem und gepflegtem Auftreten**, der/die an **selbständiges Arbeiten** gewöhnt und bereit ist, sich ständig weiterzubilden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung per Post an unsere Zentrale (bitte keine E-Mail-Bewerbung!).

Vogt GmbH Robert-Bosch-Str. 6 89555 Steinheim
Tel. (07329) 9625-26 Fax (07329) 9625-25
www.vogt-gmbh.de